

## WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am Sonntag, dem **19. Oktober 2025** findet in der Gemeinde Petersberg die

### Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin/ des hauptamtlichen Bürgermeisters

statt.

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr – 18.00 Uhr**

Eine eventuell erforderliche **Stichwahl** findet am **09. November 2025** in der Zeit von **08:00 bis 18:00 Uhr** statt.

2. Die Gemeinde Petersberg bildet einen Wahlbereich und ist in folgende 12 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001 Peterberg OS Petersberg	Wahlraum:	Freiwillige Feuerwehr Petersberg Ostrauer Straße 14a 06193 Petersberg
Wahlbezirk 002 Petersberg OS Brachstedt	Wahlraum:	Kita Krixel Kraxel Brachstedt Schulgasse 2b 06193 Petersberg
Wahlbezirk 003 Petersberg OS Gutenberg	Wahlraum:	noch in Klärung
Wahlbezirk 004 Petersberg OS Krosigk	Wahlraum:	ehem. Gemeindeamt Krosigk Neuenhäuser 13 06193 Petersberg
Wahlbezirk 005 Petersberg OS Kütten	Wahlraum:	Gemeindesaal Schelmuffsky-Str. 1/2 06193 Petersberg
Wahlbezirk 006 Petersberg Petersberg OS Mösthinsdorf	Wahlraum:	Offenes Haus der Begegnung Bäckergasse 4a 06193 Petersberg
Wahlbezirk 007 Petersberg OS Morl	Wahlraum:	Schulhort Schulberg 8 06193 Petersberg
Wahlbezirk 008 Petersberg OS Nehlitz	Wahlraum:	ehem. Gemeindeamt Nehlitz Nehlitzer Hauptstr. 3 06193 Petersberg
Wahlbezirk 009 Petersberg OS Ostrau	Wahlraum:	Grundschule Ostrau Karl-Marx-Straße 97 06193 Petersberg
Wahlbezirk 010 Petersberg OS Sennewitz	Wahlraum:	Grundschule Sennewitz Karl-Liebknecht-Straße 1 06193 Petersberg
Wahlbezirk 011 Petersberg OS Teicha	Wahlraum:	Rentnertreff Zum Kirchberg 5, 06193 Petersberg
Wahlbezirk 012 Petersberg OS Wallwitz	Wahlraum:	Dorfgemeinschaftsraum Wallwitz Götschetalstraße 17 06193 Petersberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum **28.09.2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses treten am Wahltag um 15:00 Uhr im Saal der Gemeindeverwaltung Petersberg, unter der Anschrift Götschetalstraße 15 in 06193 Peterberg OT Wallwitz zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.

4. Stimmvergabe

Jede wählende Person hat **eine** Stimme. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.

Der Wähler kennzeichnet durch Ankreuzen oder in sonstiger eindeutiger Weise, welchem Bewerber er seine Stimme geben will. **Jedoch insgesamt nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!**

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbereich für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel so zu kennzeichnen und in die Wahlurne zu legen oder das Wahlgerät selbstständig zu bedienen, bestimmt eine Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und teilt es dem Wahlvorsteher mit. Auf Wunsch des Wählers kann ein Mitglied des Wahlvorstandes Hilfe leisten.

8. Sonstige Hinweise für die Wähler:

- 8.1 Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- 8.2 Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
- 8.3 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Franz  
Gemeindewahlleiterin